

Markus Kaufmann
MN 9401150
300/295
a9401150@unet.univie.ac.at

SE Interkulturelle Philosophie

Die Universalisierbarkeit der Menschenrechte unter dem Gesichtspunkt des Fetisch, der Globalisierung und der Politik

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung:
2. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen
3. Konstitution und neue Weltordnung
4. Universalisierung
5. Überlegungen zu Claude Lefort

„Die Menschen Kämpfen und unterliegen, und die Sache, für die sie kämpften, setzt sich trotz ihrer Niederlage durch; und wenn das Ziel erreicht ist, erweist sich, dass es nicht das ist, was sie eigentlich meinten, und dass andere Menschen zu kämpfen haben, für das was sie meinten, doch unter anderem Namen.“

William Morris¹

1. Einleitung:

Michael Ignatieff schreibt in seinem neuen Buch, dass die Ausbreitung der Menschenrechte aus zwei Gründen einen Fortschritt darstellt. Einerseits tragen wir dazu bei, das Leiden und die Grausamkeit zu verringern. Andererseits unterstützen wir mit der Förderung von eigenverantwortlichem, selbstbestimmten Handeln jene Menschen, die sich gegen Unrechte zur Wehr setzen. Die Frage wieso ausgerechnet jetzt wieder ein Universalisierungsschub Form annimmt wird nicht angesprochen. - Gerade diese Frage scheint aber nicht vollkommen nebensächlich zu sein, weil sie uns ermöglicht, Triebkräfte der Gesellschaft besser verstehen zu können. Schließlich gelingt es vielleicht mit einer solchen Betrachtung ein Mehr an Verständnis zum Fragenkomplex zu gewinnen.

Mit der Globalisierung, die in den 90er Jahren zu einem Schlachtruf für viele wurde, verändert sich das globale System nicht nur auf politischer und ökonomischer Ebene, sondern auch auf der Ebene von Konstitution von Macht und Gegenmacht. Alles hebt sich auf, um sich doch schlussendlich in anderer Gestalt wieder zu zeigen. Als Beispiel könnte man hier den Nationalstaat heranziehen. Der Niedergang der nationalstaatlichen Souveränität bedeutet nicht, dass die Souveränität selbst im Niedergang begriffen wäre. Sie nimmt vielmehr eine neue Form an. Während der alte Imperialismus der moderne die eigentliche Souveränität der europäischen Staaten über die eigenen Grenzen hinweg ausdehnte, so etabliert die neue Weltordnung kein territoriales Zentrum mehr. Alles wird dezentralisiert und es bestehen keine Grenzen mehr. Dies zeigt sich unverkennbar an der räumlichen Aufteilung der Welt, einer Ersten, Zweiten und Dritten. Dies wurde ordentlich durcheinander geworfen. Wir finden plötzlich die Erste in der Dritten Welt und umgekehrt. Die Zweite Welt verschwindet mehr und mehr. Negri/Hardt verwenden für diese neue Weltordnung den Begriff Empire und lehnen ihn bis zu einem gewissen Grad an das alte römische Imperium an.

¹ Zitiert nach Negri/Hardt: Empire, Campus Verlag Frankfurt am Main, 2002

„Aus der Perspektive des Empire ist alles so, wie es immer sein wird und wie es immer schon sein sollte. Das Empire stellt, mit anderen Worten, seine Herrschaft nicht als vergängliches Moment im Verlauf der Geschichte dar, sondern als Regime ohne zeitliche Begrenzung und in diesem Sinn außerhalb oder am Ende der Geschichte.“²

„Sie veranstalten ein Gemetzel und nennen es Frieden.“

Tacitus

2. Die Weltordnung:

An allem Anfang der Überlegungen steht die simple Tatsache, dass es eine Weltordnung gibt. Diese drückt sich als juristische Formation aus. Diese Weltordnung befindet sich seit geraumer Zeit in einer Krise. Die Ordnung, die durch den Westfälischen Frieden die europäische Moderne prägte, bröckelt dahin. Wie eingangs erwähnt, hebt sich alles auf, um sich in anderer Form wieder zu zeigen. Am Beispiel der UNO können wir dies auf das Rechtssystem verdeutlichen. Einerseits ist die gesamte Konzeption der UNO auf Basis der Souveränität einzelner Nationalstaaten aufgebaut. Deren Anerkennung und Legitimität ist zentral. Andererseits wird mit der UNO ein neues Zentrum der normativen Setzung geschaffen, die eine souveräne juristische Rolle spielen kann. Dieser Prozess ist bei weitem nicht abgeschlossen, sondern befindet sich vielmehr in den Kinderschuhen, wie die Diskussionen und Verhandlungen rund um den ICC (International Criminal Court) zeigen. Die Fragen die sich hier stellen sind folgende: Welche Rechtsgrundlage, welche Grundnormen können die neue Ordnung tragen und damit einen drohenden Sturz in eine Unordnung verhindern.

Wohl war der Kapitalismus, die Marktwirtschaft oder wie auch immer man die warenproduzierende Gesellschaft nennt, von Anbeginn an Weltökonomie. Was sich mit der Globalisierung verändert ist der Umstand, dass politische und wirtschaftliche Macht sich zusammenfügen. In dieser Verknüpfung, bedeutet Empire Frieden. Es bedeutet Gerechtigkeit für alle. Um diese Ziele durchzusetzen ist eine Macht notwendig, die notfalls bereit ist „gerechte Kriege“ zu führen. Die Worte „gerechter

² NEgri/Hardt, Empire, S. 13

Krieg“ sind hier eigentlich missverständlich, weil das Empire, die Weltordnung keinen Krieg im klassischen Sinne mehr führt. Es handelt sich durchwegs um Polizeiaktionen, doch dazu später.

Traditionell besagt die Ansicht eines *bellum iustum*, dass einem Staat angesichts einer drohenden Aggression das Recht auf die Verteidigung seiner territorialen Integrität zukommt. Dieser Gerechte Krieg, von dem wir sprechen, meint jedoch nicht die Verteidigung der politischen Unabhängigkeit eines Staates, sondern es handelt sich um Interventionen unter Umständen am anderen Ende des Globus (Afghanistan), aber durchaus auch vor der eigenen Haustüre (Kosovo).

„Der gerechte Krieg ist nicht mehr länger in irgendeinem Sinn eine Verteidigungs- oder Widerstandshandlung, die er etwa im katholischen Universalismus von Augustinus bis zur Gegenreformation war, als eine dem <irdischen Reich> gegebene Notwendigkeit, das eigene Überleben zu garantieren. Er ist zu einem Unternehmen geworden, das seine Rechtfertigung in sich trägt. Zwei unterschiedliche Elemente sind in diesem Konzept des gerechten Krieges vereint: erstens die Legitimität des militärischen Apparats als ethisch begründete, zweitens die Effektivität der militärischen Aktion, um die gewünschte Ordnung und den Frieden zu schaffen.“³ Der Golfkrieg mag diese neue Epistemologie des <gerechten Krieges> vielleicht zum ersten Mal deutlich zeigen.

Dieser Prozess beginnt eine gewisse Eigendynamik zu bekommen. Jeder Konflikt, der Krise und jegliche Differenz treiben in letzter Instanz den Integrationsprozess voran. Der Ruf nach mehr Autorität ist immanent. Der Friede, die Menschenrechte und die Beendigung von Konflikten sind die Werte, auf die diese Bewegung sich stützt. Wie Thukydides, Livius und Tacitus lehren, beruht das Imperium nicht auf Gewalt, sondern auf der Grundlage, Gewalt als im Dienste des Rechts und des Friedens darzustellen. Die Interventionen erfolgen notwendigerweise der Bitte von einer oder mehreren Konfliktparteien folgend. Das Empire konstituiert sich also aufgrund seiner Kompetenz zur Konfliktlösung. Die wesentliche Grundlage des Rechts liegt im Umstand, dass die Polizeiaktionen <Ordnung> und <Gerechtigkeit> schaffen. Dieser Einsatz demonstriert die Wirksamkeit des Empire und schafft sich dadurch eine Legitimationsbasis.⁴

³ ebd., S. 28

⁴ Das schlimmste was demnach passieren kann, ist ein Fehlschlag, wie er in Ruanda bei der Intervention der US Streitkräfte geschah. Die Legitimation bröckelt sofort.

3. Konstitution und neue Weltordnung

„Der Konstitutionsprozess des Empire tendiert gegenwärtig dazu, durch die Veränderungen des supranationalen Rechts die innere Gesetzgebung von Nationalstaaten direkt oder indirekt zu durchdringen und neu zu gestalten. Supranationales Recht überdeterminiert in diesem Sinn die nationale Gesetzgebung.“⁵

Supranationale Subjekte intervenieren nicht mehr wie in der Vergangenheit, um die Einhaltung von Verträgen durchzusetzen, sondern aufgrund höherer ethischer Prinzipien. Es wird hier auf essentielle Gerechtigkeitswerte zurückgegriffen. Anders ausgedrückt: Die universellen Rechte legitimieren das Polizeirecht.⁶

In der Globalisierung löst sich die Bestimmtheit der privaten und individuellen Werteverhältnisse auf. Mit dem Empire werden nicht mehr lokal vermittelte universelle Werte hergestellt, sondern ein konkretes Universelles.

„Die Vertrautheit von Werten, das Schützende, das ihre moralische Substanz umgab, die Begrenzung, die vor dem Eindringen des Außen bewahrte – all das verschwindet. Grundsätzliche Fragen und radikale Gegenentwürfe zwingen dazu, sich ihm zu stellen. Empire bedeutet: Ethik, Moral und Gerechtigkeit sind in neue Dimensionen eingelassen.“⁷

Diese Sichtweise deckt sich mit der Argumentation, die Michael Ignatieff vorträgt. Die These vom moralischen Fortschritt sei einmal großzügig dahingestellt.

„Die Menschenrechte sind die Sprache, in der diese Intuition ihren systematischen Ausdruck gefunden hat, und in dem Maße, in dem sie das Verhalten von Menschen und Staaten beeinflussen, können wir sagen, dass wir moralische Fortschritte machen.“⁸

Mit der Frage des Fortschrittes kommen wir in eine wertende Position hinein. Wollte man mit Marx, oder im eigentlichen Sinne mit Hegel kokettieren, so könnte man sagen, dass das Empire an sich, aber nicht für sich gut ist. Hierin drückt sich aus, dass der neuen Weltordnung eine Rolle bei der Überwindung des Kolonialismus und Imperialismus zukam. Gleichzeitig beruht sie aber auf Ausbeutungsmechanismen die in zahlreicher Hinsicht noch gewalttätiger sind als jene, die gerade zerstört werden.

⁵ Ebd., S. 33

⁶ vgl. ebd., S.33/34

⁷ ebd., S.35

⁸ Michael Ignatieff, Die Politik der Menschenrechte, Europäische Verlagsanstalt, Hamburg 2002, S.29

Wenn man schon einen historischen Vergleich heranziehen will, so könnte man den Übergang so denken wie er sich zwischen Feudalismus und Kapitalismus abspielte. Dies würde bedeuten, dass ein Festhalten an alten Strukturen, wie jenen des Nationalstaates nicht Ausgangspunkt emanzipatorischen Denkens sein kann. Man würde abstrakt gedacht die Position des Maschinenstürmers einnehmen. Andererseits birgt das un widersprochene Aufnehmen der Universalisierung so allerlei Gefahren in sich. Dies zeigt sich Anhand der Rolle der NGOs, gemeint sind hier hauptsächlich jene die im Bereich der Menschenrechte aktiv sind, recht deutlich. - Doch bevor wir uns die Universalisierungsproblematik und die NGOs genauer anschauen, gilt es die Herrschaftsformationen genauer unter die Lupe zu nehmen. Neoliberale Politikmodelle und der Nationalstaat scheinen auf den ersten Blick in einem Konfliktverhältnis zueinander zu stehen. Der „freie Markt“ argumentiert anscheinend gegen jeglichen Eingriff, während der Staat die gemeinsamen Interessen gegen die partikularen kurzsichtigen Interessen verteidigt. Zusammengefasst wird dies oft von Politikern mit den Worten der Hilflosigkeit gegenüber den Globalen Zwängen und ihrer Akteure. Tatsächlich lässt sich auf globaler Ebene ja auch beobachten, dass Kontrolle und Regulation vom Nationalstaat hin zu transnationalen Institutionen verschoben wird.⁹ Michael Hardt und Antonio Negri beschreiben die neue globale Konstitution als im Wesentlichen dreistufige Pyramide.¹⁰ An der Spitze befindet sich eine Supermacht, die sich das Recht herausnimmt auch eigenständig den Einsatz von Gewalt auszuüben, falls dies notwendig erscheint. Dennoch zieht sie es vor, unter dem Dach der Vereinten Nationen, oder einer Staatengemeinschaft (NATO) zu agieren. Auf der gleichen Stufe befinden sich eine Reihe von Nationalstaaten, die die monetären und ökonomischen Institutionen(G7 u.a.) kontrollieren. Auf der zweiten Stufe der Pyramide steht nicht die Einheit, sondern die Verknüpfung im Vordergrund. Hier agieren weltweit aktive Konzerne, die mittels Netzwerken aus Kapitalströmen, Technologieströmen oder aber auch Migrationsströmen agieren. Die Souveränen Nationalstaaten agieren ebenfalls auf dieser Stufe. Auch hier steht die Vermittlung im Vordergrund. Es geht um die globale Hegemonie, die Regulierung der Zirkulation u. a. „Sie bündeln und verteilen den Reichtum, der in Richtung der globalen Macht und von ihr wegfließt,

⁹ Ignatieff formuliert bzgl. der Menschenrechte folgendes: „Die Revolution in Bezug auf die Verteidigung der Menschenrechte hat das Monopol des Staates auf die Gestaltung der internationalen Angelegenheiten gebrochen und etwas entstehen lassen, das als globale Zivilgesellschaft bezeichnet wird.“ (Ignatieff 2000, S. 33)

¹⁰ vgl. Hardt/Negri, Empire, S.320 ff

und disziplinieren zugleich die Bevölkerung nach Maßgabe des Möglichen.“¹¹ Die dritte und breiteste Stufe bilden jene Gruppen, die die populären Interessen repräsentieren. –Für unser Thema bilden sie den interessantesten Bereich der neuen Weltordnung. Welchen Gruppen fällt die Aufgabe zu, Repräsentation auszuüben? Welche Organisationen übernehmen den Protest und die Legitimation? Welche Institutionen verwandeln die Multitude in ein repräsentierbares Volk?

In vielen Fällen übernimmt diese Aufgabe der Nationalstaat. Innerhalb der Generalversammlung der Vereinten Nationen agieren Zusammenschlüsse kleiner Staaten (G77, NAM u. a.). Sie sind wohl zahlenmäßig in der Mehrheit, machtpolitisch jedoch bedeutungslos. Ihre Einschränkung der Legitimation der Großmächte hat einen rein symbolischen Charakter. Dies ist in dieser Form sogar im System der Vereinten Nationen so festgeschrieben. Während die wichtigen Entscheidungen im Sicherheitsrat unter den permanenten Mitgliedern getroffen werden, können die untergeordneten und kleinen Staaten schon mal den Aufstand in der Generalversammlung mittels einer Resolution anzetteln. Die Auswirkungen solcher Aktionen kommen einem moralischen Appell gleich.

Diese Repräsentation, die die Nationalstaaten hier vollbringen ist jedoch zweiten Grades. Der Staat repräsentiert das Volk, das wiederum die Menge repräsentiert.¹² Die NGOs, die globale Zivilgesellschaft, ist die neueste Kraft, die ebenfalls auf dieser Stufe agiert. Eine Zahl aus den 90er Jahren besagt, dass es an die 18.000 solcher Organisationen gibt. Deren Tätigkeiten und Funktionen die so vielfältig wie heterogen sind zu beschreiben wäre sinnlos. Uns interessieren die humanitären Organisationen, jene die wirklich über Macht verfügen.¹³

Diese Menschenrechtsorganisationen¹⁴, Friedensgruppen und Hungerhilfsorganisationen agieren mit einem universellen moralischen Anspruch. Das Leben selbst steht auf dem Spiel. Man agiert gegen Hungertod und Folter, gegen Massaker und Mord. Von den Anhängern der Universalisierung werden sie zu Recht als Vorboten des Neuen gesehen.

¹¹ ebd., S. 321

¹² vgl. ebd., S.322

¹³ Diese acht zeigt sich unter anderem auch darin, dass diese Organisationen immer mehr in das System der Vereinten Nationen eingebunden werden.

¹⁴ Exemplarisch seien einige Organisationen genannt: Amnesty International, Human Rights Watch, Medecins sans frontieres uvm.

Dieses dreistufige Modell der aktuellen Situation ähnelt der Beschreibung imperialer Macht als höchste Regierungsform, die Polybius für das Imperium Romanum entwickelte.¹⁵

„Für Polybius stellte das *Imperium Romanum* den Höhepunkt der politischen Entwicklungsgeschichte dar, insofern es die drei <guten> Formen der Macht vereinte: Monarchie, Aristokratie und Demokratie, verkörpert in der Form des Imperators, im Senat und in den Komitien des Volks. Das Imperium verhinderte, dass diese guten Formen im Teufelskreis der Korruption verfielen, durch den aus der Monarchie die Tyrannei wird aus der Aristokratie die Oligarchie und aus der Demokratie die Ochlokratie oder Anarchie.“¹⁶

4. Universalisierung

Nachdem wir uns die Weltordnung und die Konstitution der Macht oberflächlich vor Augen geführt haben, liegt die Tragweite der Universalisierung der Menschenrechte offen. Es geht um die Legitimation von Herrschaft. So wie einst durch die französische Revolution der Konstitutionalismus und der Nationalstaat ihren Ausdruck fanden, so drückt sich die Globalisierung in der Hinwendung zum universellen aus. Michael Ignatieff beschrieb dies folgendermaßen:

„Die weltweite Ausbreitung der Menschenrechtsnormen wird häufig als eine moralische Folge der ökonomischen Globalisierung gesehen. Der Bericht der amerikanischen Außenministeriums über die Menschenrechtslage von 1999 beschreibt die Konstellation von Menschenrechten und Demokratie – zusammen mit <Geld und dem Internet> als eine der drei universellen Formen der Globalisierung. Daraus wird der Schluss gezogen, die Menschenrechte seien eine Ausdrucksform des moralischen Individualismus, die eine gewisse Wahlverwandtschaft mit dem ökonomischen Individualismus des Weltmarktes aufweise, und beide entwickelten sich Hand in Hand.“¹⁷

Die Anforderung der Zeit ist es, einen für alle Kulturen gültigen moralischen Kodex zu entwerfen, auf dessen Basis das Empire agiert. –Oder um es mit F.M. Wimmers Worten zu sagen:

¹⁵ Vgl. ebd., S. 325

¹⁶ ebd., S. 325

¹⁷ Ignatieff 2002, S.32

„Es gibt hinsichtlich der Idee der Menschenrechte religiös und kulturell geprägte, aber auch intrakulturell differente Auffassungen. Die Fragen, worin diese Differenzen bestehen, welcher Art die Gegensätze sind, wie sie jeweils begründbar und gegenseitig kritisierbar sind, können uns nicht gleichgültig sein, wenn so etwas wie ein <globales Ethos> bedacht werden soll.“¹⁸

Michael Ignatieff wendet in seinem Buch, „Die Politik der Menschenrechte“ ein, dass Sichtweisen wie jene von Kofi Annan, dass die Erklärung der Menschenrechte der „Maßstab, mit dem wir menschlichen Fortschritt messen“¹⁹, oder jene von Elie Wiesel, der die Menschenrechte als „weltweite säkulare Religion“²⁰ nannte gefährlich sind. Für ihn sind sie kein Bekenntnis und keine Metaphysik. Wer sie zu dem stilisiere, mache sie zu einem Fetisch. –Schauen wir uns also den Fetisch an.

„Die Analogie zwischen der Ware als <natürlichem> Wertträger und dem Subjekt als <natürlichem> Willensträger (und mit dem Staat als abstraktem Makrosubjekt) stützt sich auf die Annahme, dass es strukturelle Ähnlichkeiten kausaler Form gibt, die zur Erklärung des Rechtssystems herangezogen werden können.“²¹

Hier wird die These aufgestellt, dass die Struktur einer Gesellschaft ein Normensystem erfordert, welches gewisse Prämissen ausdrückt, in unserem Falle also „freie und gleiche Subjekte, Vertrag, Ausgestaltung des öffentlichen Rechts als Widerspiegelung des privaten freien Willens“.²² Doch dazu später.

Das Rechtssystem erscheint als konkreter geschichtlicher Ausdruck der rechtlichen Normierung. Um einen einheitlichen Begriff des Rechts trotz der großen Differenzen der sozialen Regelsysteme verschiedener Gesellschaften aufzubauen, muss ein gemeinsames Element gefunden werden. Diese muss die Eigenschaft besitzen, als Basis der Definition fungieren zu können. Meist wird als solches die abstrakte Idee der Gerechtigkeit, des Guten oder der Moral genommen. Dieses gemeinsame Element ist notwendig, um das Recht als die beste und effizienteste Form darstellen zu können und es damit zu früheren barbarischen und primitiven Formen

¹⁸ F.M. Wimmer, Interkulturelle Philosophie: Probleme und Ansätze, WUV, Wien 2000, S. 146/147

¹⁹ zitiert nach Michael Ignatieff 2002, S. 74

²⁰ zitiert ebd., S.74

²¹ Dimitri Dimoulis/Jannis Milios, Werttheorie, Ideologie und Fetischismus, in Beiträge zur Marx-Engels-Forschung. Neue Folge 1999, S. 22

²² ebd., S. 22

abzugrenzen. In der bürgerlichen Gesellschaft stützt sich das Recht auf universelle Prinzipien wie: Freiheit, Gleichheit, Gewaltenteilung u. a.²³

Diese Widerspiegelungsthesen können zu einem ökonomistischen Determinismus führen, wenn man annimmt, dass jede Basis den ihr zugehörigen Überbau erzeugt. Eine solche Ableitung kann vermieden werden, wenn man sich darauf beschränkt, „der Basis (<materielle Grundlage>) ein logisch-funktionelles Primat einzuräumen, das jedoch geschichtlich niemals existierte.“²⁴

Die Analyse Paschukanis²⁵ beschränkt sich auf die Funktionsprinzipien des Rechts. Auch wenn sie in der juristischen Praxis „falsifiziert“ wird, so behält sie doch ihre Gültigkeit auf der Strukturebene. Auf der normativen Ebene schreiben die Rechtssysteme allerlei Diskriminierungen vor, wie beispielsweise jene gegenüber Ausländern und Geisteskranken. Dennoch bleibt die Struktur des Rechts von den freien und gleichen Subjekten beherrscht. Nicht überraschend berufen sich deshalb auch diskriminierte Gruppen auf das grundsätzlich ideologische Prinzip des bürgerlichen Rechts, die Menschenrechte.

Wenn wir einen Zusammenhang zwischen ökonomischer Basis und politischen Rechtssystem annehmen, dann folgt daraus, dass eine globalisierte Ökonomie auch einen globalen Überbau anstrebt. Damit haben wir nun aber gleich mehrere „reale“ oder „praktische“ Probleme. Einerseits zeigt sich ein Problem, wenn versucht wird auf eine ökonomisch rückständige Struktur eine Rechtsauffassung anzuwenden, die offensichtlich weder den betroffenen noch der Sache nützt. Als kurzes Beispiel könnte man die Crimes of Honour anführen.²⁶ Im internationalen Menschenrechtsdiskurs werden solche „Crimes of Honour“ als Menschenrechtsverletzungen, als private Gewalt verstanden, als Gewalt, die in der Familie oder Gemeinschaft vollbracht werden. Auf dieser Teilung zwischen privatem und öffentlichem Bereich und deren Dichotomie beruht in vielen Kulturen das Verständnis, dass Gewalt in ersterem Bereich eine Privatsache darstellt. Nun gibt es eine Reihe von Menschenrechtsorganisationen, die diese schrecklichen Verbrechen

²³ Marx selbst schrieb in den Grundrissen: „Gleichheit und Freiheit sind also nicht nur respectirt im Austausch, der auf Tauschwerthen beruht, sondern der Austausch von Tauschwerthen ist die productive, reale Basis aller *Gleichheit* und *Freiheit*. Als reine Ideen sind sie bloß idealisierte Ausdrücke desselben; als entwickelt in juristischen, politischen, socialen Beziehungen sind sie nur diese Basis in einer andren Potenz.“ (MEGA II/1.1, 168)

²⁴ Dimitri Dimoulis/Jannis Milios, Werttheorie, Ideologie und Fetischismus, in Beiträge zur Marx-Engels-Forschung. Neue Folge 1999, S. 25

²⁵ E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Verlag für Literatur und Politik, Wien/Berlin 1929

²⁶ vgl. auch Markus Kaufmann: Menschenrechte im Zeitalter der Globalisierung, auf: <http://mailbox.univie.ac.at/Franz.Martin.Wimmer/sepsarb.html>

anprangern und bekämpfen. Selbst die UNO verabschiedete in ihrer 55. Generalversammlung eine Resolution in welcher sie diese Verbrechen ausdrücklich verurteilte. Das Problem scheint aber nur lösbar, wenn die ökonomische Basis auch den Rechtsvorstellungen entsprechen würde. Dies heißt im konkreten, dass die Frauen, die sich der Rechtsmittel bedienen auch eine Möglichkeit der sozialen Existenz nach der Verurteilung des Täters haben müssen. In der jetzigen Situation ist die Familie bzw. der Stamm das soziale Netz. Oft ist es so, dass in diesen Rückständigen peripheren Regionen noch „feudale“ Strukturen vorherrschend sind. Verdeutlichen kann man dies vielleicht besser anhand der „Zwangsheirat“ und der damit verbundenen Mitgift. Eine Gesellschaft, die auf solch einer Basis agiert, folgt ihren eigenen „Gesetzen“. Die Logik dieser traditionellen Verhältnisse vertauscht folglich auch Opfer und Täter. Opfer ist nicht mehr die getötete Frau, sondern die Entehrte Familie, die mittels großer Anstrengungen die Mitgift aufgebracht hat. Eine zentrale Rolle beim Anstieg der Verbrechen die im Namen der Ehre begangen werden spielt der ökonomische Niedergang der ländlichen Bevölkerung. Ein internationaler Standard von Menschenrechten müsste auch auf ökonomischer Ebene gedacht werden. Genau dies wären Einwände von Regierungen des Südens, die so völlig falsch nicht sein dürften. Gerade dies ist aber ein zentrales Problemfeld bei der Frage der Universalisierung von Menschenrechten. Allgemein bekannt und oft aufgearbeitet ist der Umstand, dass der Westen unter Menschenrechten die individuellen Freiheitsrechte versteht. Die kollektiven Rechte sind weder im Bewusstsein der Menschen des Nordens noch werden sie von politischen Akteuren all zu ernst genommen. Dieser Zugang wird von Michael Ignatieff geradezu überspitzt vertreten.

5. Überlegungen zu Claude Lefort²⁷

Claude Leforts Artikel, „Menschenrechte und Politik“ wurde vor 20 Jahren geschrieben. Die ist bei diesem Thema jedoch kein Mangel, zumal sich Lefort auf einen Artikel von Marx („Die Judenfrage“) beruft, der wiederum 157 Jahre alt ist. Von Interesse ist der Artikel nicht allein deswegen, weil er die Menschenrechte systematisch verteidigt, sondern auch, weil er dabei versucht Menschenrechte und

²⁷ Claude Lefort, „Menschenrechte und Politik“, in Ulrich Rödel (Hg.) „Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie“, Frankfurt am Main 1990, Seite 239-280

Macht als etwas getrenntes zu verstehen und zu argumentieren. Doch eines nach dem anderen.

Lefort versucht die Menschenrechte nicht so wie Ignatieff es getan hat als ausschließlich individuelle Rechte zu interpretieren. Für ihn gehört die kollektive Komponente als Wesensbestandteil untrennbar dazu.

Wie immer die Menschenrechte formuliert wurden, sie proklamieren den Menschen als ein gleiches und vernunftbegabtes Wesen, ausgestattet mit Rechten, die keine Staatsgewalt verwehren kann. Wenn nun die Menschenrechte als das begriffen werden, wie sie in der westlichen Hemisphäre wahrgenommen werden, als Individualrechte, so greift die Kritik von Marx voll und ganz, als er meinte:

„Keines der so genannten Menschenrechte geht also über den egoistischen Menschen hinaus, über den Menschen, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum ist.“

Hierin würden die Menschenrechte das Wahre Gesicht der bürgerlichen Gesellschaft zeigen. Sie würden die Abgrenzung, die Konkurrenz und die Entgegnung als vorherrschend offen legen. In dieser reduzierten Form, wie sie von Ignatieff besonders postuliert wird, anerkennt sie unfreiwillig die gescheiterte Vergesellschaftung der kapitalistischen Gesellschaft.

Die Frage, die hier bleibt, ist jene, ob man dies umgehen kann, indem man die individuellen Menschenrechte um die Kollektiven erweitert, ein Fragekomplex, der wiederum Fragen aufwirft.

Lefort wirft Marx vor, dass dieser Unfähig gewesen sei, die politische Bedeutung hinsichtlich des Öffentlichen Raumes zu verstehen. Hier unterschlägt er, dass Marx sehr wohl zwischen Menschenrechten und den Staatsbürgerrechten unterschieden hat.²⁸ Es mag dabei ein Versäumnis gewesen sein, dass er diese nicht weiter analysierte, sondern sich den eigentlichen Menschenrechten zuwandte. Lefort andererseits macht nun den Kunstgriff, dass er die Menschenrechte ausschließlich im Sinne der Staatsbürgerrechte uminterpretiert. Mit demselben Recht könnte man hergehen und nun die sozialen Grundrechte, die kollektiven Rechte als Ausgangspunkt für die egalitäre Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums zu interpretieren.

²⁸ vgl MEW, Bd. 1, Zur Judenfrage, Seite 362: „Zum Teil sind diese Menschenrechte politische Rechte, die nur in der Gemeinschaft mit andern ausgeübt werden. Die Teilnahme am Gemeinwesen, und zwar am politischen Gemeinwesen, am Staatswesen bildet ihren Inhalt.“

In seiner Arbeit muss Lefort immer wieder die widerständigen Momente der Menschenrechte eingrenzen. Zuerst zitiert er euphorisch einige Paragraphen aus den diversen Erklärungen, um dann den Schwerpunkt doch nur wieder auf das Ungesagte zu lenken. Dies zeigt sich, wenn er darauf verweist, dass nicht die diversen Texte und Quellen das Entscheidende seien, sondern die Idee der Menschenrechte. Dies ist eine Konsequenz dessen, dass ein allgemein gültiger, historisch losgelöster Katalog nicht herstellbar ist.

„Folglich gehen die Menschenrechte stets über jede einmal gegebene Formulierung hinaus, was überdies bedeutet, dass jeder Formulierung die Forderung nach Reformulierung innewohnt bzw. dass die einmal erworbenen Rechte notwendigerweise aufgerufen sind, die Forderung nach neuen Rechten zu unterstützen. Aus demselben Grunde sind sie schließlich weder einer bestimmten Epoche zuzuordnen, so als ob sich ihre Bedeutung an ihrer historischen Rolle im Dienste des Aufstiegs der Bourgeoisie erschöpfte, noch können sie innerhalb der Gesellschaft umschrieben werden, als ob ihre Auswirkungen lokalisierbar und kontrollierbar wäre.“²⁹

Ja, Lefort warnt in der Folge sogar davor, den Menschenrechten in unserer Gesellschaft eine Realität zuzusprechen. In diesem Punkt nun wird der Text wirklich interessant. Können wir sagen: Da die Menschenrechte sich einer abschließenden Formulierung und damit auch Verwirklichung entziehen, kann sich die Macht ihrer nicht vollkommen bedienen. Stellen die Menschenrechte damit also ein unkontrollierbares Moment für die Herrschaft dar?

Leforts Argumentation läuft schlussendlich auf diesen Punkt hinaus. Der Totalitarismus musste die Menschenrechte beseitigen. Die Bewegung von 1968 musste sich um diese Achse drehen und mit der konstituierten Öffentlichkeit entziehen sie (die Menschenrechte) sich der Macht.

Nehmen wir nochmals den Gedankengang Leforts an. Die Menschenrechte können niemals in einem fixen Katalog aufgehen. Um als Metaprinzip für Gesetze und Prinzipien fungieren zu können, kann das Menschenrecht gar keinen bestimmten Inhalt annehmen, es muss leer bleiben.

Damit sind sie jedoch den unterschiedlichsten Kräften und Interessensgruppen zugänglich. Anstatt, dass sie der Macht strukturell entzogen wären, stellen sie vielmehr ein Feld der gesellschaftlichen Auseinandersetzung dar. Die

gesellschaftlichen Widersprüche machen also vor den Menschenrechten nicht halt, sondern umfassen auch sie.

Folglich finden wir die Menschenrechte an den extremen Polen der Macht und der Machtlosigkeit. Die Machtlosen, die in den Berichten von Amnesty International genannt werden, berufen sich auf die Prinzipien, weil sie sich auf nichts anderes mehr berufen können. Dieses Berufen der Hoffnungslosen, die in die Mühlen von Justiz und Gefängnis geraten sind, tragen immer die Perspektivlosigkeit und die Isolation mit sich herum.

Zum anderen ist es die Macht, oder sagen wir es konkret, das Empire, das ihre militärischen Aktionen gegen jegliches Völkerrecht im Namen von höheren Prinzipien rechtfertigt und legitimiert.

Die unbestimmte und abstrakte Herangehensweise der Menschenrechte eröffnet eine gewisse Logik, nämlich jene der „Schurkenstaaten“. In der liberalen und weltoffenen Argumentation wird nicht geleugnet, dass es „Missstände“ in allen Staaten, auch den eigenen gibt. Wodurch zeichnen sich also die „Schurkenstaaten“ wie Libyen, der Irak oder Jugoslawien aus? Es bleibt nur die Argumentation der Qualität, die bis zu einem gewissen Grade willkürlich sein muss. Wenn die Argumentation aber willkürlich ist, so ist sie schon von der Macht besetzt. Der „fight between good and evil“ zeigt sich dann in seinem ganzen Ausmaß.

²⁹ Claude Lefort, „Menschenrechte und Politik“, in Ulrich Rödel (Hg.) „Autonome Gesellschaft und libertäre

Literaturverzeichnis:

Negri/Hardt: Empire, Die Neue Weltordnung, Campus Verlag, Frankfurt am Main 2002

Michael Ignatieff, Die Politik der Menschenrechte, Europäische Verlagsanstalt, Hamburg 2002

Claude Lefort, „Menschenrechte und Politik“, in Ulrich Rödel (Hg.) „Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie“, Frankfurt am Main 1990

F.M. Wimmer, Interkulturelle Philosophie: Probleme und Ansätze, WUV, Wien 2000

Dimitri Dimoulis/Jannis Milios, Werttheorie, Ideologie und Fetischismus, in Beiträge zur Marx-Engels-Forschung. Neue Folge 1999

E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Verlag für Literatur und Politik, Wien/Berlin 1929

Richard A. Falk, Human Rights Horizons, Routledge, New York 2000